

Grundsätzliche Informationen zur Abstimmungspolitik

Die AL-Trust als Kapitalverwaltungsgesellschaft übt die mit den Anlagen der verwalteten Fondsvermögen verbundenen Stimmrechte unabhängig und verantwortungsvoll ausschließlich im Interesse der Anteilhaber (Anleger) gegenüber Dritten (z. B. den Aktiengesellschaften, Verwahrstellen) aus. Maßgeblich für das Handeln der AL-Trust sind die gesetzlichen Grundlagen gemäß § 94 Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB), die Wohlverhaltensregeln des Bundesverbandes Investment und Asset-Management e. V. (BVI), der Deutsche Corporate Governance Kodex zur guten und verantwortungsvollen Unternehmensführung sowie eine gute Marktpraxis.

Grundsätzlich werden alle Aktien der zur Stimmrechtsvertretung angemeldet. Die AL-Trust als langfristig ausgerichteter Investor unterstützt all jene Schritte, die den Wert des jeweiligen Unternehmens auf lange Sicht steigern können. Wir halten es für unverzichtbar, dass unserem Verständnis gut geführte Unternehmen zum einen die Gesetze und die Corporate-Governance-Podices einhalten und zum anderen die einschlägigen Umwelt- und Sozialstandards (Environmental Social Governance - ESG) beachten.

Die Anträge auf Hauptversammlungen prüft die AL-Trust auch im Hinblick auf ihre Vereinbarkeit mit sozialen und ökologischen Belangen. Aufgabe der Unternehmensführung ist es, soziale und ökologische Belange bei ihren Entscheidungen zu berücksichtigen, soweit dies im Rahmen einer effizienten Unternehmensführung möglich ist. Dabei bedienen wir uns der Unterstützung des externen Dienstleisters BMOGAM (Bank of Montreal Global Asset Management). Auf deren Leitlinien zur Stimmrechtsausübung (Voting Guidelines) wird hiermit verwiesen. Die Leitlinien werden in Jahresgesprächen von der AL-Trust überprüft. Ebenfalls werden die Votingempfehlungen von BMOGAM für ausgewählte investierte Unternehmen überprüft. Deren Leitlinien zur Stimmrechtsausübung werden mit unseren eigenen Grundsätzen abgeglichen und jährlich überprüft. Hierbei orientieren wir uns auch an den vom Bundesverband Investment und Asset Management e.V. herausgegebenen "Analyse-Leitlinien für Hauptversammlungen". Wenn wir eine Abstimmungsempfehlung der MBOGAM für mit unseren Grundsätzen nicht vereinbar halten, werden wir für die Stimmrechtsausübung hierzu explizit Weisung erteilen oder die Stimmrechtsausübung insgesamt selbst organisieren.

Kriterien zum Abstimmungsverhalten

In Zusammenhang mit den Tagesordnungspunkten einer Hauptversammlung zu Geschäftsbericht und Jahresabschluss der Gesellschaft, Wirtschaftsprüfer, Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft, Kapitalmaßnahmen, Fusionen und Akquisitionen (Übernahme von Unternehmen, Übernahmeangebot) sowie weiteren sonstigen Tagesordnungspunkten werden diese von AL-Trust kritisch beurteilt, um die Interessen und Rechte der Anleger angemessen und verantwortungsvoll zu achten und zu wahren. Unmittelbare Einflussnahme auf Entscheidungsträger der Gesellschaft (Vorstand, Aufsichtsrat) ist dabei nicht beabsichtigt und auch unzulässig.

Aktionärsrechte

Jede einzelne Aktie sollte grundsätzlich das gleiche Stimmrecht beinhalten. Mehrfachstimmrechte, Stimmrechtsbeschränkungen und andere Sonderrechte lehnen wir grundsätzlich ab. Der Aktionär

hat das Recht auf Information und Mitbestimmung (beispielsweise die Wahl und Ernennung von Aufsichtsrat- und Vorstandsmitgliedern). Ein Großaktionär sollte das Recht haben, eine außerordentliche HV einberufen zu können.

Die Fondsgesellschaft im ALTE LEIPZIGER – HALLESCHE Konzern

Vorstand/Aufsichtsrat

Vorstand und Aufsichtsrat sollen zum Wohl des Unternehmens eng zusammenarbeiten, um durch gute Corporate Governance eine verantwortliche, auf Wertschöpfung ausgerichtete Leitung und Kontrolle des Unternehmens zu gewährleisten. Der Aufsichtsrat sollte kompetent, unabhängig und frei von Interessenkonflikten sein. Ein Aufsichtsratsmitglied ist dann unabhängig, wenn die Person in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen Interessenkonflikt begründen. Erhält ein Aufsichtsratsmitglied eine Vergütung vom Unternehmen, die nicht mit seiner Aufsichtsrats Tätigkeit in Verbindung steht, so ist von einer Abhängigkeit auszugehen. Der Aufsichtsrat sollte mehrheitlich aus unabhängigen Personen bestehen. Ein interner Wechsel von einem Vorstandsressort in den Vorsitz des Aufsichtsrates ist im Regelfall abzulehnen.

Vergütung

Die Vergütung der Führungsgremien soll sich leistungsgerecht an der langfristigen Entwicklung des Unternehmenswertes orientieren und transparent sein. Die Vergütungsstruktur des Vorstandes und Aufsichtsrates ist auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung auszurichten und darf insbesondere nicht zum Eingehen unangemessener Risiken verleiten. Die Höhe der Vergütung soll von einem Ausschuss bestimmt und den Aktionären vollständig offengelegt werden. Die Aufteilung zwischen fixen und variablen Vergütungsbestandteilen soll in einem angemessenen Verhältnis zueinanderstehen. Wir lehnen eine vollständige Haftungsfreistellung der Unternehmensführung ab. Schließt die Gesellschaft für den Vorstand eine Manager-Haftpflichtversicherung (D&O) ab, sollte ein angemessener Selbstbehalt von mindestens zehn Prozent des Schadens enthalten sein.

Kapitalmaßnahmen

Kapitalerhöhungen sollten eindeutig und langfristig die Ertragschancen des Unternehmens erhöhen. Ziel und Zweck der Kapitalerhöhung sollten ausreichend begründet sein. Wir betrachten umfangreiche Kapitalmaßnahmen und Kapitalmaßnahmen ohne Bezugsrecht grundsätzlich kritisch. Der Rückkauf von Aktien soll für alle Anleger gleich geregelt sein. Sondervorteile für einzelne Aktionäre sollten nicht gewährt werden.

Fusionen und Akquisitionen

Grundsätzlich sollte die Führung des zu übernehmenden Unternehmens über eine Übernahme entscheiden. Bei Fusionen und Akquisitionen sollte der gebotene Kaufpreis mindestens dem nachhaltigen Unternehmenswert entsprechen. Der Vorstand soll keine Handlungen vornehmen, die den Erfolg eines Übernahmeangebotes verhindern, sofern er keine Ermächtigung von den Aktionären (Hauptversammlung) oder dem Aufsichtsrat erhalten hat. Bei Akquisitionen, die den Börsenwert des übernehmenden Unternehmens deutlich übersteigen, erachten wir die Zustimmung der Aktionäre durch eine Hauptversammlung für erforderlich.

Wirtschaftsprüfer

Die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers muss dauerhaft gewährleistet sein. Die Vergütung soll transparent und angemessen sein. Wirtschaftsprüfer sollten im überprüften Unternehmen keine unangemessenen umfangreichen Beratungsmandate übernehmen.

Bei der Ausübung der Stimmrechte sind Abweichungen von unseren Kriterien im Einzelfall dann zulässig, wenn wir dies im Interesse unserer Anleger für geboten halten.